



**Wichtige Informationen  
zu den Verträgen zur  
Hausarztzentrierten Versorgung  
in Baden-Württemberg**

Regionaldirektion Süd  
Kölner Straße 18  
70376 Stuttgart

Abteilung: Vertragsmanagement  
Telefon: 0711 21747-600  
Telefax: 0711 21747-699  
praxisberatung@hausarzt-bw.de

www.hausarzt-bw.de  
Datum: 02.04.2020

**ABRECHNUNGSRELEVANTE INFORMATIONEN  
Corona-Sofortmaßnahmen in der Hausarztzentrierten Versorgung (HZV)**

Liebe Hausärztinnen und Hausärzte, liebe Praxisteams,

unsere Hausarztzentrierte Versorgung ist schon immer eins: krisensicher! Deshalb können wir auch in der Corona-Pandemie bei unseren bewährten Abrechnungsmechanismen bleiben. Damit das auch in Zukunft so ist, nutzen wir Herausforderungen wie die Coronavirus-Krise, um die HZV kontinuierlich weiterzuentwickeln. In einem konstruktiven Dialog mit den Krankenkassen haben wir in den letzten Tagen einige neue Regelungen für die nächste Zeit erarbeitet und in diesem Schreiben für Sie prägnant zusammengefasst.

Auf [www.hausarzt-bw.de/coronavirus](http://www.hausarzt-bw.de/coronavirus) halten wir Sie übrigens immer ganz aktuell über unsere Fortschritte, neue Entwicklungen und häufig gestellte Fragen auf dem Laufenden.

**Neuer Abrechnungsstichtag**

Die Frist zur Einreichung der Abrechnungsdaten für Q1/2020 und die Frist für Nachreichungen aus vorherigen Quartalen endet am **15.04.2020**.

**Härtefallregelungen und Abschlagszahlungen**

Die Existenzsicherung der Hausarztpraxen ist für uns oberste Prämisse und gilt allen voran auch durch und für die HZV. Die Abschlagszahlungen für die Hausarztpraxen, die auf Basis der Anzahl der HZV-Versicherten erfolgt, werden in vertraglich zugesicherter Höhe vorgenommen. Das trägt zur Existenzsicherung bei, betont die Krisensicherheit und ist ein deutlicher Vorteil des fallzahlunabhängigen Selektivvertragssystems.

Darüber hinaus hat uns insbesondere auch die AOK Baden-Württemberg zugesichert, dass für die HZV Härtefallregelungen, äquivalent zur gesetzlich getroffenen Existenzsicherung, verhandelt werden. Auf die vertrauensvolle Nähe zu unseren Vertragspartnern und auf das gemeinsame Bestreben nach einer sicheren Gesundheitsversorgung können wir uns auch in Krisenzeiten verlassen!

Wie schon immer können in der HZV erbrachte Leistungen in unbegrenzter Anzahl bis zu vier Quartale rückwirkend nachgereicht werden. Sie können die Abrechnung Q1/2020 in einer weniger fordernden Zeit noch einmal in Ruhe prüfen und Fehler korrigieren.

Die HZV ist krisensicher und erhält Ihre Liquidität. Wenn Sie dennoch eine Existenzgefährdung für sich vermuten, wenden Sie sich vertrauensvoll an uns!

## Abrechnung allgemein

### 1. Arzt-Patienten-Kontakt (APK) auch fernmündlich

Generell gilt, dass auch fernmündliche Kontakte den Inhalt des APK erfüllen und entsprechend in der Abrechnung über die Ziffer „0000“ dokumentiert werden können.

Für die HZV-Verträge, in denen die unter 1. aufgeführte Regelung gilt, ist auch die Abrechnung der 0003 möglich, sofern der erforderliche Leistungsinhalt gemäß der entsprechenden Vergütungsanlage des jeweiligen HZV-Vertrages auch über den telefonischen / telemedizinischen Kontakt durch den HAUSARZT erbracht wurde.

Im HZV-Vertrag mit der AOK Baden-Württemberg können zudem, teilweise zeitlich bis zunächst 30.6.2020 befristet, folgende Leistungen zusätzlich auch im Telefon- oder Videokontakt erbracht und abgerechnet werden:

- Die Behandlungspauschalen P4, P5, P7, P7a
- Vertreterpauschale
- Fallkonferenz Rücken
- PraCMan

Qualitäts- und Strukturzuschläge auf P1, P2, P3 werden weiterhin gewährt, der Berechnungsmodus für Check-Up-, Impf- und weitere „Erfolgsquoten“ bleibt unverändert.

**Nicht** als Fernbehandlung zu erbringen und abzurechnen sind die Zielauftragspauschale sowie die Einzelleistungen

- Krebsfrüherkennung
- Kindervorsorgeuntersuchungen
- AOK-Check 18+
- „Einstellungspauschale VKA-Therapie“
- „Aufwandspauschale VKA-Therapie“

### 2. DMP

Bei den DMP können die Behandlungspauschale sowie die Pauschalen P3a/b zur DMP-Mitbehandlung als Fernbehandlung angesetzt werden, **hingegen nicht die Dokumentationspauschale**. Für die Quartale Q1/2020 bis Q3/2020 wurde die **Dokumentationspflicht für DMP vom G-BA ausgesetzt**.

### 3. Abrechnung Corona-Schwerpunktpraxen

Für Corona-Schwerpunktpraxen wurde ein Sonderzuschlag für eigene sowie fremdeingeschriebene Versicherte mit der AOK Baden-Württemberg, LKK und IKK vereinbart. Weitere Informationen sowie das für die Auszahlung des Zuschlags erforderliche Meldeformular gingen Ihnen bereits zu. Sie finden das Meldeformular auch online auf [www.hausarzt-bw.de/vertragsunterlagen](http://www.hausarzt-bw.de/vertragsunterlagen).

Weitere und fortlaufend aktualisierte Abrechnungsinformationen finden Sie in unseren FAQs auf [www.hausarzt-bw.de/coronavirus](http://www.hausarzt-bw.de/coronavirus).

### **Vertragseinschreibung bei Fernkontakt**

Das Aufklärungsgespräch zur Einschreibung von Versicherten in das HausarztProgramm kann fernmündlich vorgenommen werden. Weiterhin ist eine Unterschrift des Versicherten (z. B. postalischer Versand der Teilnahmeerklärung) zur wirksamen Einschreibung erforderlich. Die Daten zur Einschreibung des Versicherten werden wie gewohnt über die Vertragssoftware elektronisch übermittelt.

### **Hilfsmittelversorgung**

Informationen der AOK Baden-Württemberg zur Hilfsmittelversorgung finden Sie online auf [www.aok-gesundheitspartner.de/bw/hilfsmittel/index\\_23364.html](http://www.aok-gesundheitspartner.de/bw/hilfsmittel/index_23364.html)

### **Schutzausrüstung**

Der von den Praxen beschaffte Bedarf an Schutzausrüstung kann gemäß der Vereinbarung zwischen KV und Krankenkassen als Sprechstundenbedarf abgerechnet werden.

### **Schulungen**

Bis einschließlich zum 30.05.2020 wird es keine Präsenz-Schulungsveranstaltungen geben. Sobald diese wieder möglich sind, werden wir Sie umgehend über die jeweiligen Termine in unserem Veranstaltungskalender auf [www.hausarzt-bw.de/veranstaltungen](http://www.hausarzt-bw.de/veranstaltungen) informieren. Online-Schulungen finden aber wie geplant weiterhin für Sie statt.

### **Verpflichtung zum Besuch von Fortbildungen und Qualitätszirkeln**

Für das zweite Quartal 2020 entfallen die vertraglichen Verpflichtungen je vollendetem Quartal einen Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie (PTQZ) zu besuchen. Eine Fortbildungspflicht besteht regelhaft lediglich für drei PTQZ.

### **Analyse der Situation**

Die Entwicklungen in der HZV rund um die Corona-Pandemie werden wir selbstverständlich betriebswirtschaftlich verfolgen. Seien Sie gewiss, sobald Abrechnungserkenntnisse zu den Entwicklungen vorliegen, werden wir in weitere Verhandlungen mit den Krankenkassen gehen, um für unsere Hausarztpraxen weitere finanzielle Sicherheiten zu schaffen. Über die Ergebnisse informieren wir Sie selbstverständlich.

Weitere wichtige und aktuelle Informationen zum Thema Corona finden auf [www.hausarzt-bw.de/coronavirus](http://www.hausarzt-bw.de/coronavirus). Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihr



Lennart Pick

Geschäftsführung  
Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG Regionaldirektion Süd

**HÄVG AG, Regionaldirektion Süd**

**Sitz des Unternehmens** Edmund-Rumpler-Straße 2 | 51149 Köln | ☎ 02203 5756-0 | 📠 02203 5756-7000 | ✉ info@hzv.de | www.hzv.de  
**Aufsichtsratsvorsitzender** Rainer Kötzle | Vorstandsvorsitzender: Dr. Axel Wehmeier | Vorstand: Martina Simon |  
Handelsregister B 73217, Amtsgericht Köln | Steuer-Nr.: 216/5873/0817, Finanzamt Köln-Porz  
**Bankverbindung** Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Köln | IBAN DE70 3006 0601 0006 0690 61 | BIC DAAEDED3